

**Änderung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Gemeinde Steinhagen am
14. September 2025***

Zur Änderung meiner Bekanntmachung vom 21.03.2025 gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

I. Beschluss des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW)

Der VerfGH NRW hat mit Beschluss vom 06.05.2025 – VerfGH 30/23.VB-2 – entschieden, dass § 15a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30.06.1998 (GV.NW. 1998 S. 454, ber. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444), gegen Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.06.1950 (GV. NW. 1950 S. 127 / GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2020 (GV. NRW. S. 644), in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. 1949 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94), verstößt. Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 Verfassungsgerichtshofgesetz (VerfGHG NRW) vom 14.12.1989 (GV. NW. 1989 S. 708, ber. 1993 S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2024 (GV. NRW. S. 902), für nichtig erklärt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WGTranspG) vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem keine Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Dies betrifft Wählergruppen, deren gewählte Vertreter*innen aufgrund des bei der letzten Kommunalwahl erzielten Ergebnisses in einer nach § 1 Absatz 1 KWahlG gewählten Vertretung aus eigener Kraft eine Fraktion oder Gruppe stellen können. Für die vorgenannten Wählergruppen entfällt damit für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters und zur Wahl des Rates der Gemeinde Steinhagen die Verpflichtung zur Vorlage der o.g. Bescheinigungen des Präsidenten des Landtags wie auch der alternativen Vorlage einer Erklärung über die Gesamthöhe der Zuwendungen der vergangenen 12 Monate nach § 15 a Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 15 a Absatz 2 KWahlG.

Die korrespondierenden Vorschriften in der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV.NRW. 1993 S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.02.2025 (GV.NRW. S. 256), sind daher – soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen – bis auf weiteres ebenfalls nicht anzuwenden.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des VerfGH NRW die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit. Gleichfalls sind hierzu die korrespondierenden Regelungen der KWahlO weiterhin anzuwenden.

*Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Bekanntmachung die männliche Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter gleichermaßen ein.

II. Wahlvorschläge für die Reserveliste – Änderung der Ziffern 4.4 und 4.5 der Bekanntmachung v. 21.03.2025 für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

4.4

Reservelisten von unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **17 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5

Muss die Reserveliste von **mindestens 17 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern und nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen. Bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 26 Absatz 4 und 5 Satz 1 KWahlO genannten Unterlagen beizufügen. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird. Für Wählergruppen findet § 26 Absatz 5a bis 5d entsprechende Anwendung.

Steinhagen, den 18.06.2025

gez.
Jens Hahn
Stellv. Wahlleiter